# Finanzordnung des TSV Wäldenbronn-Esslingen 1896 e.V.

Sowohl in der bisherigen Satzung als auch im Entwurf für die Neufassung ist die Möglichkeit gegeben, dass sich der Verein eine Finanzordnung gibt, was bisher nicht geschehen ist. Mit dem dargestellten Entwurf soll das Finanzgebaren des Vereines eindeutig geregelt werden.

## §1 Grundsätze, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

- Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen. Die Aufwendungen müssen in einem geordneten Verhältnis zu den erwarteten und zu erzielenden Einnahmen stehen.
- 2. Für den Gesamtverein und die Abteilungen gilt generell das Kostendeckungsprinzip.
- 3. Im Rahmen des Solidaritätsprinzips haben Gesamtverein und Abteilungen ihre Finanzen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu bewirtschaften und sind zur gegenseitigen, zeitnahen Offenheit und Information über die Finanzverhältnisse verpflichtet.
- 4. Die Finanzmittel des Vereins und der Abteilungen dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Richtlinien zur Gemeinnützigkeit, die Bestimmungen des Vereinssteuerrechts und der Datenschutz gelten für Gesamtverein und Abteilungen in vollem Umfang.
- 5. Im Rahmen der Selbstlosigkeit darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein wird nicht eigenwirtschaftlich tätig.
- 6. Organe nach der Satzung sind:
  - Die Mitgliederversammlung
  - Der Vorstand
  - Der Hauptausschuss

Weitere Zuständigkeiten sind übertragen:

- An die Kassenprüfer
- Innerhalb der Abteilungen an die Abteilungsleiter/-leiterinnen, den Abteilungskassierern/-kassiererinnen und den Abteilungskassenprüfern/-prüferinnen.
- 7. Diese Vereinsorgane und beauftragten Personen haben eine besondere Verantwortung zur Beachtung der im Verein und den Abteilungen für die Finanzen geltenden Grundsätze und Regelungen. Zudem besteht für die Organmitglieder gegenüber den Mitgliedern die Verpflichtung, bei berechtigtem Interesse Auskünfte zu erteilen und über die Geschäfte Rechenschaft abzulegen (§ 27 Abs.3 i. V. mit § 666 BGB).

#### § 2 Jahresplanung

- Für jedes Geschäftsjahr muss vom Vorstandsmitglied für Finanzen und den Abteilungskassierern/-kassiererinnen ein Haushaltsplan erstellt werden. Dieser muss in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein und wird bei der Mitgliederversammlung und den Abteilungsversammlungen den Mitgliedern vorgelegt.
- 2. Alle im Haushaltsplan ausgewiesenen Mittel sind zweckgebunden. Der Haushaltsplan lässt jedoch einen Ausgleich der Positionen untereinander zu.
- 3. Vom Gesamtverein wird grundsätzlich der Aufwand für folgende Gemeinkosten getragen:
  - > Gebäudemanagement und Liegenschaften
  - > Aufwendungen für die Geschäftsstelle und Mitgliederpflege
  - Versicherungen und Steuern, Zinsen und Darlehenstilgungen
  - Personalkosten der voll- und teilzeitbeschäftigten Kräfte sowie die Kosten für Übungsleiter/-leiterinnen, inklusive Ausbildungs- und Fortbildungskosten
  - Allgemeine Kosten des Sportbetriebes, z.B. Hallenmieten
  - > Aufwendungen für Ehrungen
  - > Werbung und Öffentlichkeitsarbeit
- 4. Von den Abteilungen ist grundsätzlich der Aufwand für folgende Kosten zu tragen:
  - Durchführung von Wettkämpfen, Trainingslager und Gemeinschaftsveranstaltungen
  - > Sportgeräte, inklusive Instandhaltungs- und Pflegekosten
  - > Beiträge an die Dach- und Fachverbände des Vereins
  - Fahrt- und Reisekosten, Spesen
  - Strafgelder
  - > Melde- und Passgebühren
- 5. In Absprache zwischen Hauptverein und der betreffenden Abteilung können gegenseitig Kosten übernommen werden.

#### § 3 Jahresabschluss

- 1. Im Jahresabschluss des Gesamtvereins und der Abteilungen müssen alle Einnahmen und Ausgaben nachgewiesen werden. Dem Jahresabschluss ist eine Übersicht über Verbindlichkeiten und Vermögen beizufügen.
- 2. Der Jahresabschluss ist von den gewählten Kassenprüfern/-prüferinnen gem. § -der Satzung zu prüfen. Dabei ist die Einhaltung der Finanzordnung Teil des Prüfungsauftrages. Der Prüfbericht der Kassenprüfer/-prüferinnen ist dem Vorstand
  vorzulegen.
- 3. Sofern die Kassenprüfer/-prüferinnen die Notwendigkeit erachten, können unterjährig auch weitere Prüfungen bei Haupt- und Abteilungskassen vorgenommen werden.
- 4. Der Jahresabschluss des Vereins wird vom Vorstandsmitglied für Finanzen der Mitgliederversammlung vorgetragen. Die Mitgliederversammlung beschließt und entlastet ihn auf Antrag der Kassenprüfer/-prüferinnen.

## § 4 Verwaltung der Finanzmittel/ Zahlungsverkehr

- 1. Der Verein führt ein Hauptkonto, Spendenkonto und zwei Beitragskonten für die Mitgliedsbeiträge und die Kegelbahnbeiträge. Abteilungskonten können eingerichtet werden. Alle Girokonten werden auf den Namen des Vereins eingerichtet und bedürfen daher der Genehmigung des Vorstandes. Kassen sind in Abstimmung mit dem Vorstand zulässig. Generell verfügungsberechtigt über alle Vereinskonten sind die Vorstandsmitglieder. Verfügungsberechtigt für die Abteilungskonten sind die Abteilungsleiter und die Abteilungskassierer/-kassiererinnen. Das Vorstandsmitglied für Finanzen Mitglied hat Einsicht und Zugriff auf alle Kontenbewegungen.
- 2. Onlinebanking ist zulässig.
- 3. Alle Finanzgeschäfte werden generell bargeldlos über die Girokonten des Vereins bzw. der Abteilung abgewickelt. Barauszahlungsvorgänge sollen die Ausnahme bleiben und sind nur zur Regulierung von Kleinausgaben vorgesehen.
- 4. Zahlungsverkehr Hauptverein:
  - ➤ Beim Hauptverein wird die sachliche Richtigstellung vom Vorstandsmitglied für Finanzen, das auch die rechnerische Richtigstellung übernimmt, und einem weiteren Vorstand erfüllt.
  - Regelmäßig wiederkehrende Zahlungsvorgänge werden vom Vorstandsmitglied für Finanzen abgezeichnet.
  - Zahlungen dürfen generell nur erfolgen, wenn im Rahmen des Haushaltsplanes noch ausreichende Mittel zur Verfügung stehen.
- 5. Zahlungsverkehr Abteilungen:
  - Die Abteilung verwaltet im Rahmen ihres Budgets ihre Finanzmittel.
  - ➤ Beabsichtigte Zahlungen, die nicht im Haushaltsplan enthalten sind, sind dem Vorstandsmitglied für Finanzen vorab mitzuteilen.
- 6. Alle Einnahmen und Ausgaben sind ordnungsgemäß zu belegen. Belege sind dann ordnungsgemäß, wenn die Begründung eindeutig ist und die Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit vorliegt.

#### § 5 Erhebung und Verwendung der Finanzmittel

- Mitglieds- und Abteilungsbeiträge werden durch den Hauptverein zu Jahresbeginn erhoben und verbucht. Bei Eintritt während des Jahres erfolgt eine anteilige Festsetzung entsprechend der Beitragsordnung.
- 2. Fördermittel und Zuschüsse gehen an den Hauptverein und werden auf dem Hauptkonto verbucht. Dies gilt auch für Einnahmen aus Werbe- und Sponsoringverträgen.

- 3. Werbeeinnahmen, Einnahmen aus Sponsoring und Gewinne aus Veranstaltungen und Verkäufen werden, soweit sie eindeutig einer Abteilung zugeordnet werden können, dem Abteilungsetat zugewiesen. Betreffen solche Einnahmen sowohl den Verein wie auch einzelne Abteilungen, so sind sie verhältnismäßig aufzuteilen. Sind von den Einnahmen unter Umständen Umsatzsteuer, Körperschafts- bzw. Gewerbesteuer zu entrichten, erhalten die Abteilungen zur Vereinfachung einer gesonderten Abrechnung jeweils nur 80% des entsprechenden Überschusses überwiesen. Die fälligen Steuern werden vom Hauptverein beglichen.
- 4. Die Abteilungen sind nicht berechtigt, selbstständig eigene Verträge jeglicher Art, wie z. B. Arbeitsverträge. Darlehensverträge, Werbeverträge etc. abzuschließen. Diese Verträge sind vom Vorstand zu unterschreiben.
- 5. Alle Finanzmittel dürfen nur für Zwecke des Vereins und § 2 dieser Finanzordnung verwendet werden.

### § 6 Eingehen von Verbindlichkeiten

- Das Eingehen von Dauerschuldverhältnissen und Rechtsverbindlichkeiten im Rahmen des Finanzplanes ist dem Vorstand vorbehalten. Er hat dabei die Regelungen des § 13 Abs. 2 mit dem Genehmigungsrecht des Hauptausschusses zu berücksichtigen.
- Die Abteilungsleitungen dürfen derartige Verbindlichkeiten nicht eingehen. Abteilungsleiter und -leiterinnen sowie andere Vereinsmitglieder, die hiergegen verstoßen, können auf Beschluss der Mitgliederversammlung in Regress genommen werden.

## § 7 Vermögen/ Inventar

- 1. Sämtliche unbewegliche und bewegliche Vermögensgegenstände und -werte sind alleiniges Vermögen des Vereines.
- 2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, damit sorgsam umzugehen. Dies gilt auch für den Verbrauch von Energie und Wasser.
- 3. Zu Erfassung des Inventars für Gegenstände und Sportgeräte im Wert über 800 € netto ist jede Abteilung verpflichtet ein jährlich zu aktualisierendes Inventarverzeichnis zu führen.
- 4. Die Inventarliste muss enthalten:
  - Beschaffende Abteilung
  - Bezeichnung des Gegenstandes mit kurzer Beschreibung und/oder Inventarnummer
  - Nennung des Wertes
  - Datum der Entsorgung

#### § 8 Spenden

- 1. Der Hauptverein stellt Spendenbescheinigungen aus. Spendenbescheinigungen sind nur auf amtlichen Formularen gültig und zweier Vorstandsmitglieder rechtsverbindlich.
- 2. Spenden sind möglich als Geld- oder Sachspenden oder auf Verzicht von finanziellen Ansprüchen gegenüber dem Verein. Spenden werden je nach Spenderwillen den jeweiligen Abteilungskontenstellen gutgeschrieben oder verbleiben im Hauptverein, wenn keine abteilungsbezogene Spendenverwendung gewünscht wird. Soweit Spenden nicht auf dem Spendenkonto des Vereins eingehen, sondern Bargeld- oder Sachspenden bzw. Verzichtserklärungen auf finanzielle Ansprüche darstellen, sind sie zu dokumentieren.
- 3. Zuschüsse Dritter, zum Beispiel eines Fördervereines, werden über das Hauptkonto verbucht. Sie stehen den betreffenden Abteilungen, ggf. zweckgebunden, in voller Höhe zur Verfügung.

#### § 9 Auslagenersatz

- 1. Sitzungsgelder werden nicht bezahlt.
- 2. Auslagenersatz wird im Rahmen des § 670 BGB für tatsächlich nachgewiesene Aufwendungen gewährt. Fahrtkosten, Mehraufwendungen für Verpflegung und Übernachtungen werden im Rahmen der steuer- und sozialversicherungsrechtlich zugelassenen Pauschalbeträge erstattet.
- 3. Fahrtkosten dürfen nur quittiert erteilt werden, wobei stets Grund, Ort der Veranstaltung, Entfernung, Höhe der Entschädigung je Km anzugeben sind. Weiterhin hat der entsprechende Fahrer zu versichern, dass die Fahrt nicht mit einem Geschäftswagen durchgeführt wurde. Die von den Abteilungen zu bezahlenden Fahrtkosten dürfen unter Beachtung der Fahrtkostenzuschüsse Dritter einen Betrag in Höhe von 0,30 €/Km nicht überschreiten.

#### § 10 Inkrafttreten

Diese Finanzordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 09.05.2025 in Kraft.